

Informationen zum Einbürgerungsantrag

Bitte den Antrag und die Anlagen nicht klammern und keine Klarsichtfolien verwenden!

Einbürgerungsverfahren

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein **eigener Antrag** zu stellen. Diesen erhalten Sie bei Ihrem Bürgermeisteramt oder auf unserer Homepage. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und geben ihn anschließend beim Bürgermeisteramt ab oder senden ihn direkt auf dem Postweg an das Landratsamt Böblingen, Amt für Migration und Flüchtlinge, Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen.

Sind die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt, wird mit Ihnen ein Gespräch geführt und anschließend die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. **Nach Aushändigung der Urkunde beantragen Sie im zuständigen Bürgeramt Ihre deutschen Ausweispapiere.**

Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die **Einbürgerung** beträgt **255 €**. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind unter 16 Jahren, das miteingebürgert wird und über kein eigenes Einkommen verfügt, auf **51 €**. Diese Gebühr ist nicht sofort zu entrichten, sondern erst nach Aufforderung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei Ablehnung und Rücknahme des Antrages ist ebenfalls eine Verwaltungsgebühr zu entrichten (bei Ablehnung i. d. R. 255 € und bei Rücknahme i. d. R. 150 €).

Voraussetzungen für die Einbürgerung

1. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

2. Inlandsaufenthalt (grundsätzlich fünf Jahre)

Bitte beachten Sie, dass eine Einbürgerung mit Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 oder § 104c Aufenthaltsgesetz grundsätzlich **nicht** möglich ist.

3. Ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift

Ausreichende Sprachkenntnisse sind beispielsweise mit einem deutschen Schulabschlusszeugnis, Ausbildungsabschluss, Zertifikat Deutsch B1 oder Deutsch-Test für Zuwanderer Niveau B1 nachzuweisen. Können Sie keine Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse erbringen, so ist **vor Antragstellung** das **B1-Zertifikat durch die B1-Sprachprüfung oder der Deutschtest für Zuwanderer** zu erlangen. Nähere Informationen erhalten Sie bei einem zertifizierten Sprachkursträger (z.B. bei einer Volkshochschule).

4. Ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Diese sind **in der Regel** nachgewiesen, durch:

- Einbürgerungstest,
- Test „Leben in Deutschland“,
- einen **deutschen** Schulabschluss,
- eine **deutsche** Berufsausbildung, sofern nachweislich berufsbegleitender Unterricht mit staatsbürgerlichen Inhalten erteilt wurde,
- ein **deutsches** Studium, sofern nachweislich staatsbürgerliche Inhalte Bestandteil des Studiengangs waren.

Können Sie keine Nachweise über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachweisen, ist **vor Antragstellung** ein bundeseinheitlicher Einbürgerungstest bei den Volkshochschulen zu absolvieren. Nähere Informationen erhalten Sie u.a. bei einer Volkshochschule.

5. Sicherung des Lebensunterhalts ohne Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII (z.B. Bürgergeld)

6. Straffreiheit

Einzureichende Unterlagen

**Anträge ohne Unterlagen und Nachweise werden ohne Bearbeitung zurückgesendet!
Bitte reichen Sie uns nur Kopien ein. Die Originale werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert.**

- Kopie des gültigen Nationalpasses aus dem Herkunftsland
- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels und ggf. des Reiseausweises
- Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde / rechtskräftiges Scheidungsurteil mit Sorgerechtersklärung
 - Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister
 - ausländische Urkunde mit deutscher Übersetzung nach ISO-Norm in Deutschland oder Urkunden nach dem CIEC-Übereinkommen
- bei deutschverheirateten Einbürgerungsbewerber*innen einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. deutsche Ausweispapiere, Einbürgerungsurkunde)
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung / Ausbildungsbescheinigung und die letzten drei Lohn- oder Gehaltsabrechnungen
- sonstige Einkommensnachweise (Bewilligungsbescheide von der Arbeitsagentur, Sozialamt, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, etc., Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate)
- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Wort und Schrift **im Original**
- Nachweis ausreichender Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland **im Original**
- Kopie der aktuellen Schulbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung
- Kopie des aktuellen Rentenversicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweise über Höhe der anfallenden Mietkosten (Kopie des Mietvertrages)
- bei Wohneigentum eine Kopie des Grundbuchauszuges oder Kaufvertrages und eine Kopie des Zins- und Tilgungsplanes

Bei Selbständigkeit müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der letzten zwei Einkommenssteuerbescheide des Finanzamtes
- eine vom Steuerberater ausgestellte Bescheinigung über das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten sechs Monate
- eine vom Steuerberater erstellte betriebswirtschaftliche Auswertung (Gewinn-/Verlustrechnung)
- Nachweise über eine ausreichende Krankenversicherung (Bescheinigung der Krankenkasse)
- Nachweise über eine ausreichende, seit mind. zwei Jahren laufende Altersvorsorge (z.B. Rentenversicherung)